

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Fraktion Aufbruch
im Hause

Dienststelle Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Amtsvormund/Beistand, Markt 71	
Auskunft erteilt: Herr Schug	Zimmer: 4
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 458
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77458
E-Mail-Adresse: guenter.schug@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
5-60-JHA

Datum
11.10.2011

Anfrage „Anwendung der städtischen Satzung über Kita-Beiträge angesichts der Beitragsfreistellung für das dritte Kita-Jahr“, Drucksachen-Nr.: 11/0380 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die o.g. Anfrage wird in der Sitzung des Ausschusses beantwortet. Nachstehend erfolgt die Beantwortung auch in schriftlicher Form.

Zu Frage 1:

Wie beabsichtigt die Stadt Sankt Augustin zu verfahren?

Nach § 8 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung der Stadt Sankt Augustin besteht für Geschwisterkinder eine Beitragsfreiheit. Diese kommunale Satzungsregelung führt unter Berücksichtigung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes zu folgenden Konsequenzen:

- Für das Kind, das im kommenden Jahr schulpflichtig wird und derzeit noch eine KiTa besucht, besteht eine Elternbeitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz NRW.

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

- Für das Geschwisterkind, für das unter Berücksichtigung der kommunalen Geschwisterkindregelung bisher kein Beitrag zu zahlen war, ist nunmehr nach § 8 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung der Stadt Sankt Augustin ein Beitrag zu zahlen.
- Jedes weitere Kind ist wiederum beitragsfrei.

Auf die Konsequenzen der kommunalen Elternbeitragssatzung wurden alle Beitragspflichtigen bereits vor Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes schriftlich informiert.

Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis wird nicht zuletzt durch den Schnellbrief 120/2011 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 5.8.2011 bestätigt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommunen kommunalaufsichtlich – auch mit Blick auf die Kommunen in der Haushaltssicherung bez. mit Nothaushalt – im Rahmen der Selbstverwaltung aufgerufen sind, bei ihren Ermessensentscheidungen zum Elternbeitragsrecht Aspekte der Jugend- und Familienförderung mit Gesichtspunkten der Beitragsfreiheit und der Haushaltskonsolidierung abzuwägen. Die Stadt Sankt Augustin befindet sich bekannterweise im Nothaushalt und darf somit nicht generell auf Elternbeiträge verzichten, zumal der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge an den Kinderbetreuungskosten in Sankt Augustin den vorgesehenen Anteil von 19 % nicht erreicht hat. Er betrug im Jahr 2010 gerundet 18 %.

Zu Frage 2)

Muss, um dem Sinn der landesgesetzlichen Regelung und der städtischen Satzung zu entsprechen die städtische Satzung geändert werden, um Klarheit zu schaffen?

Jugend-, familien- und bildungspolitisch verfolgt der Landesgesetzgeber mit der teilweisen Elternbeitragsfreiheit (§ 23 Abs. 3 KiBiz) das Ziel, Zugangsbarrieren zur Kindertagesbetreuung abzubauen. Durch die bereits vor Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes geschaffene „Geschwisterkindregelung“ der Stadt Sankt Augustin (§ 8 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung) wird diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen. Alleine durch diese Regelung wird eine Mehrfachbelastung der Eltern vermieden. Von der Änderung des KiBiz profitieren letztendlich alle Eltern, da die Folgekinder die Kindertagesstätte im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei besuchen können.

Für die Erhebung von Elternbeiträgen sind auch die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 Gemeindeordnung sowie die Verpflichtung der Kommunen zur vorrangigen Deckung der Aufwendungen aus speziellen Entgelten zwingend zu beachten. Um die Gesamtfinanzierung in der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder gewährleisten zu können, sollen 19 % der gesamten Betriebskosten als Elternbeiträge zurückfließen. Dieser Betrag konnte bislang nicht in Sankt Augustin erreicht werden. Er betrug im Jahr 2010 rd. 18 %.

Mithin ist es eine politische Entscheidung, ob über die bereits jetzt bestehende Geschwisterkindregelung weitere Befreiungen ausgesprochen werden sollen. Hierfür wäre eine Satzungsänderung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Durchschriften erhalten:

- alle Fraktionen
- Pressestelle
- BRB
- nc-austriha@netcologne.de
- Herr Parpart, GeschFhr. Integrationsrat